

Gemeinde Bisingen

Zollernalbkreis

Satzung

zur Aufhebung

der Richtlinie über die Förderung kultureller und sporttreibender Vereine und Vereinigungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 10.10.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Richtlinie über die Förderung kultureller und sporttreibender Vereine und Vereinigungen vom 14.02.2023 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am 10.10.2023 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

n, den 10. Oktober 2023

offian walzerlegge

Bürgermeister